

# RS OGH 1991/12/12 6Ob635/91, 8Ob1580/92, 4Ob1509/96, 9ObA412/97x, 8Ob190/98v, 4Ob308/99v, 1Ob22/01v,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1991

## Norm

EGG §4

FBG §39 Abs2

HGB §145

HGB §157

## Rechtssatz

Macht die Gesellschaft selbst einen Leistungsanspruch geltend, so kann Vollbeendigung von vornherein nicht eintreten, umfaßt doch dann das Gesellschaftsvermögen wenigstens noch den behaupteten Anspruch und ist somit noch nicht vollständig abgewickelt.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 635/91  
Entscheidungstext OGH 12.12.1991 6 Ob 635/91
- 8 Ob 1580/92  
Entscheidungstext OGH 25.06.1992 8 Ob 1580/92
- 4 Ob 1509/96  
Entscheidungstext OGH 30.01.1996 4 Ob 1509/96
- 9 ObA 412/97x  
Entscheidungstext OGH 25.02.1998 9 ObA 412/97x  
Beisatz: Ebenso schließt eine von der beklagten Gesellschaft eingewendete Gegenforderung ihre Vermögenslosigkeit und damit ihre Vollbeendigung aus, zumal kein Grund ersichtlich ist, daß der Grundsatz, daß die Gesellschaft im Falle der Geltendmachung eines Leistungsanspruches nicht vollbeendet ist, auf die Geltendmachung eines Leistungsanspruches als Gegenforderung im Passivprozeß nicht übertragbar sein soll. (T1)
- 8 Ob 190/98v  
Entscheidungstext OGH 24.06.1999 8 Ob 190/98v
- 4 Ob 308/99v  
Entscheidungstext OGH 01.02.2000 4 Ob 308/99v  
Auch; Beis wie T1; Beisatz: Eine Einschränkung dahin, die Gegenforderung verhindere die Annahme der

Vollbeendigung nur, wenn über sie auch ein Aktivprozess anhängig wäre, erscheint nicht sachgerecht. (T2)

- 1 Ob 22/01v

Entscheidungstext OGH 27.02.2001 1 Ob 22/01v

Beisatz: Selbst wenn für die im Firmenbuch gelöschte klagende Partei die von ihr nicht genützte Möglichkeit bestanden hätte, diese Löschung dadurch zu verhindern, dass sie Vermögen behauptete und bescheinigte, kann ihr die Einleitung oder Fortführung eines Aktivprozesses wegen mangelnder Parteifähigkeit nicht verweigert werden. (T3); Veröff: SZ 74/35

- 4 Ob 213/06m

Entscheidungstext OGH 23.04.2007 4 Ob 213/06m

Ähnlich; Beisatz: Hier kam dem eingeklagten Unterlassungsanspruch und Widerrufsanspruch nach UWG wegen der Liquidation der Klägerin zwar kein Vermögenswert zu, doch bestand ein vermögenswerter Kostenersatzanspruch aus dem Berufungsurteil. (T4); Veröff: SZ 2007/59

- 9 Ob 29/07s

Entscheidungstext OGH 20.08.2008 9 Ob 29/07s

Auch; Beisatz: Hier: Aktivprozess einer gelöschten KEG. (T5)

- 6 Ob 106/19k

Entscheidungstext OGH 27.06.2019 6 Ob 106/19k

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0062191

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

06.08.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)